Statistischer Bericht



Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Adoptionen 2017

K V 7 – j/17

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die H\u00e4lfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Inhalt

		Seite
Vorbe	merkungen	3
Erläut	erungen	3
Tabell	len	
1.	Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2017	4
2.	Ausgesprochene und aufgehobene Adoptionen sowie abgebrochene Adoptionspflegen 1991 bis 2017	5
3.	Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Geschlecht sowie Altersgruppen	6
4.	Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Geschlecht	7
5.	Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Geschlecht und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Staatsangehörigkeit der adoptierten Kinder und Jugendlichen	8
6.	Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht	11
7.	Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Familienstand der abgebenden/ sorgeberechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht	14
8.	Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017 nach Alter sowie Staatsangehörigkeit der Adoptierten und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern bzw. Geschlecht	17
9.	Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017 nach Familienstand der abgebenden/ sorgeberechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Geschlecht	18
10.	Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017 nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens sowie Altersgruppen und Geschlecht	19
11.	Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017 nach Alter und Familienstand der abgebenden Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens sowie Geschlecht	20
12.	Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017 nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Familienstand der abgebenden Eltern sowie Geschlecht	21
13.	Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017 nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht	23
14.	Adoptionsvermittlung am Jahresende 2017 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	24
15.	Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	25

	Seite
Abbildungen	
Abb. 1 Zur Adoption vorgemerkte und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche sowie vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende 1991 bis 2017	26
Abb. 2 Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Geschlecht	26
Abb. 3 Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Alter	27
Anlagen	
Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 5: Adoptionen Teil I 5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017	29
Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 5: Adoptionen Teil I 5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2017	35

Vorbemerkungen

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

Teil I Erzieherische Hilfen

Teil II Maßnahmen der Jugendarbeit
Teil III Einrichtungen und tätige Personen

Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die Leistungen der örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und des Landesjugendamtes) sowie die Träger der freien Jugendhilfe im Adoptionsbereich aus Teil I dargestellt.

Rechtsgrundlagen für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil I 5 Adoptionen sind die Paragrafen 98 bis 103 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3618) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2394), das durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3618) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 3 SGB VIII.

Methodische Hinweise

Die Adoptionsverfahren werden von den Adoptionsvermittlungsstellen bzw. dem Landesjugendamt bearbeitet. Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen von der Adoptionsvermittlungsstelle bzw. dem Landesjugendamt, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen und dem Statistischen Amt zu übersenden.

Die Ergebnisse entsprechen dem jeweils aktuellen Gebietsstand.

Ab 2017: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Erläuterungen

Bei einer Annahme als Kind (Adoption) durch ein Ehepaar oder eine Einzelperson erhält das Kind den rechtlichen Status eines ehelichen Kindes des annehmenden Ehepaares bzw. der annehmenden Person. Auch die im Ausland nach dortigem Recht vollzogenen Adoptionen ausländischer Kinder und Jugendlicher durch deutsche Annehmende werden erfasst, soweit das zuständige Jugendamt davon erfährt. Adoptionen werden statistisch erfasst, sobald der Gerichtsbeschluss für die Adoption vorliegt.

Die Adoption soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene

Zeit in Pflege gehabt hat. Die **Adoptionspflege** soll dem Vormundschaftsgericht eine Prognose darüber ermöglichen, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Mit der Einwilligung der leiblichen Eltern in die Annahme ruht die elterliche Sorge; das Jugendamt wird (Amts-)Vormund für das Kind während der Dauer der Adoptionspflege.

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen gemäß § 1760 BGB oder von Amts wegen gemäß § 1763 BGB aufgehoben werden.

Als **abgebrochene Adoptionspflegen** zählen alle während der Probezeit vor der Annahme gemäß § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

Eine **vorgemerkte Adoptionsbewerbung** ist ein Antrag auf Adoption.

Adoptionsbewerber ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der Wohnsitz der Adoptionsbewerber im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt. Als Adoptionsbewerber zählen nicht Stiefvater/Stiefmutter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen, oder Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet.

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche sind diejenigen, bei denen die Sorgeberechtigten bereit sind, das Kind zur Adoption freizugeben. Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden, sind hier nicht anzugeben.

1. Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2017

Lfd. Nr.	Jahr	Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche				Vorgemerkte Adoptions- bewerbungen je einem zur Adoption vorgemerkten Kind	In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche			
		insgesamt	männlich ¹⁾	weiblich		oder Jugendlichen	insgesamt	männlich ¹⁾	weiblich	
4	1991	00	52	20	748	8	500	202	050	
1	1991	90 57	37	38			520	262	258 304	
2	1992	32	18	20 14	1 112 694	20 22	652 513	348 271	242	
	1993	64	38	26	479	7	404	221	183	
4			20	20 17	479 464	13	396	218		
5	1995	37							178	
6	1996	38	23	15	489	13	449	250	199	
7	1997	64	30	34	504	8	352	192	160	
8	1998	53	25	28	462	9	324	177	147	
9	1999	46	25	21	453	10	286	152	134	
10	2000	47	22	25	447	10	265	142	123	
11	2001	53	28	25	423	8	256	147	109	
12	2002	50	23	27	517	10	237	136	101	
13	2003	67	36	31	397	6	303	145	158	
14	2004	70	51	19	387	6	306	143	163	
15	2005	68	38	30	361	5	324	178	146	
16	2006	67	42	25	397	6	285	160	125	
17	2007	119	62	57	385	3	305	161	144	
18	2008	95	58	37	310	3	247	123	124	
19	2009	108	55	53	306	3	285	158	127	
20	2010	109	56	53	280	3	306	149	157	
21	2011	103	48	55	248	2	291	150	141	
22	2012	107	52	55	243	2	273	145	128	
23	2013	76	41	35	255	3	250	140	110	
24	2014	81	36	45	245	3	241	128	113	
25	2015	67	32	35	265	4	211	110	101	
26	2016	60	33	27	250	4	203	106	97	
27	2017	78	35	43	249	3	186	86	100	

¹⁾ Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2. Ausgesprochene und aufgehobene Adoptionen sowie abgebrochene Adoptionspflegen 1991 bis 2017

Lfd. Nr.	Jahr	Ausgesprochene Adoptionen	Aufgehobene Adoptionen	Abgebrochene Adoptionspflegen
1	1991	98	-	8
2	1992	479	1	6
3	1993	584	-	16
4	1994	562	1	7
5	1995	436	-	2
6	1996	407	3	5
7	1997	373	-	2
8	1998	363	2	6
9	1999	302	4	7
10	2000	244	2	16
11	2001	293	1	8
12	2002	310	-	4
13	2003	225	-	8
14	2004	188	-	6
15	2005	223	-	20
16	2006	263	2	10
17	2007	211	-	13
18	2008	202	-	15
19	2009	209	-	4
20	2010	235	-	17
21	2011	236	-	7
22	2012	237	-	14
23	2013	245	2	14
24	2014	261	-	15
25	2015	272	-	10
26	2016	243	-	11
27	2017	229	2	9

3. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Geschlecht sowie Altersgruppen

Lfd.	Jahr	Ins-	Männlich ¹⁾	Weiblich			Alter von .	bis unter	Jahren		
Nr.	oan	gesamt	Marimich	VVCIDIIOIT	unter 1	1 - 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 15	15 - 18
1	1991	98	52	46	3	27	19	17	18	10	4
2	1992	479	249	230	7	152	81	94	80	50	15
3	1993	584	271	313	6	177	110	101	94	60	36
4	1994	562	302	260	5	150	89	105	98	74	41
5	1995	436	225	211	1	116	63	71	66	78	41
6	1996	407	191	216	3	115	50	74	65	63	37
7	1997	373	196	177	6	105	33	63	63	54	49
8	1998	363	196	167	4	99	37	60	65	59	39
9	1999	302	149	153	-	84	47	40	44	53	34
10	2000	244	119	125	-	78	30	24	34	42	36
11	2001	293	142	151	1	103	28	33	48	43	37
12	2002	310	158	152	8	102	39	34	41	48	38
13	2003	225	110	115	1	78	46	23	18	33	26
14	2004	188	98	90	3	56	48	23	20	23	15
15	2005	223	125	98	1	78	39	35	22	20	28
16	2006	263	131	132	1	99	39	50	27	21	26
17	2007	211	121	90	1	72	42	35	26	16	19
18	2008	202	110	92	3	84	29	30	19	13	24
19	2009	209	106	103	7	76	37	28	18	22	21
20	2010	235	121	114	11	89	39	38	26	12	20
21	2011	236	113	123	5	107	32	28	31	20	13
22	2012	237	116	121	13	107	42	30	20	19	6
23	2013	245	128	117	12	117	41	23	19	18	15
24	2014	261	139	122	20	111	33	31	24	21	21
25	2015	272	139	133	27	120	43	24	26	20	12
26	2016	243	117	126	27	127	24	15	25	14	11
27	2017	229	128	101	22	85	40	19	27	21	15

¹⁾ Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

4. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Geschlecht

1.64	Jahr	Ins-			Verw	andtschaftsv	erhältnis zu	den Adoptiv	veltern		
Lfd. Nr.	Jahr	gesamt		verwandt			efmutter/-vat			icht verwand	
			insgesamt	männlich ¹⁾	weiblich	insgesamt	männlich ¹⁾	weiblich	insgesamt	männlich ¹⁾	weiblich
1	1991	98	1	1	-	48	28	20	49	23	26
2	1992	479	6	4	2	249	125	124	224	120	104
3	1993	584	8	3	5	269	124	145	307	144	163
4	1994	562	19	11	8	293	159	134	250	132	118
5	1995	436	7	3	4	258	128	130	171	94	77
6	1996	407	6	1	5	230	104	126	171	86	85
7	1997	373	10	4	6	199	98	101	164	94	70
8	1998	363	6	5	1	209	107	102	148	84	64
9	1999	302	3	1	2	174	80	94	125	68	57
10	2000	244	1	1	-	140	63	77	103	55	48
11	2001	293	6	3	3	144	71	73	143	68	75
12	2002	310	9	4	5	155	79	76	146	75	71
13	2003	225	7	5	2	101	44	57	117	61	56
14	2004	188	4	2	2	90	51	39	94	45	49
15	2005	223	8	5	3	89	49	40	126	71	55
16	2006	263	8	2	6	103	51	52	152	78	74
17	2007	211	2	1	1	83	44	39	126	76	50
18	2008	202	5	2	3	76	39	37	121	69	52
19	2009	209	2	2	-	100	46	54	107	58	49
20	2010	235	3	1	2	104	51	53	128	69	59
21	2011	236	-	-	-	99	46	53	137	67	70
22	2012	237	3	-	3	83	41	42	151	75	76
23	2013	245	2	-	2	96	55	41	147	73	74
24	2014	261	5	2	3	128	61	67	128	76	52
25	2015	272	1	-	1	132	72	60	139	67	72
26	2016	243	2	1	1	121	55	66	120	61	59
27	2017	229	2	-	2	125	68	57	102	60	42

¹⁾ Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

5. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Geschlecht und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Staatsangehörigkeit der adoptierten Kinder und Jugendlichen

Lfd.	lohr	Inagagamt	M481: a.b. 1)	Maibliab	Verwandtsch	naftsverhältnis zu den	Adoptiveltern
Nr.	Jahr	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Weiblich	verwandt	Stiefmutter/-vater	nicht verwandt
		I		1	Insgesamt		
1	1991	98	52	46	1	48	49
2	1992	479	249	230	6	249	224
3	1993	584	271	313	8	269	307
4	1994	562	302	260	19	293	250
5	1995	436	225	211	7	258	171
6	1996	407	191	216	6	230	171
7	1997	373	196	177	10	199	164
8	1998	363	196	167	6	209	148
9	1999	302	149	153	3	174	125
10	2000	244	119	125	1	140	103
11	2001	293	142	151	6	144	143
12	2002	310	158	152	9	155	146
13	2003	225	110	115	7	101	117
14	2004	188	98	90	4	90	94
15	2005	223	125	98	8	89	126
16	2006	263	131	132	8	103	152
17	2007	211	121	90	2	83	126
18	2008	202	110	92	5	76	121
19	2009	209	106	103	2	100	107
20	2010	235	121	114	3	104	128
21	2011	236	113	123	-	99	137
22	2012	237	116	121	3	83	151
23	2013	245	128	117	2	96	147
24	2014	261	139	122	5	128	128
25	2015	272	139	133	1	132	139
26	2016	243	117	126	2	121	120
27	2017	229	128	101	2	125	102

¹⁾ Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Noch: 5. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Geschlecht und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Staatsangehörigkeit der adoptierten Kinder und Jugendlichen

Lfd.	lohr	Inagagamt	MAX 1: - 1- 1)	Waibliab	Verwandtsch	naftsverhältnis zu den A	Adoptiveltern
Nr.	Jahr	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Weiblich	verwandt	Stiefmutter/-vater	nicht verwandt
ı		1			deutsch		
28	1991	96	51	45	1	46	49
29	1992	474	248	226	6	245	223
30	1993	577	267	310	7	265	305
31	1994	556	300	256	19	291	246
32	1995	431	222	209	7	255	169
33	1996	401	186	215	6	226	169
34	1997	365	194	171	10	193	162
35	1998	346	187	159	4	197	145
36	1999	288	143	145	3	163	122
37	2000	233	112	121	-	134	99
38	2001	262	125	137	5	127	130
39	2002	279	141	138	2	138	139
40	2003	201	98	103	3	88	110
41	2004	173	91	82	1	83	89
42	2005	199	107	92	6	71	122
43	2006	249	126	123	7	93	149
44	2007	196	113	83	1	70	125
45	2008	185	99	86	4	65	116
46	2009	192	93	99	2	88	102
47	2010	221	111	110	2	93	126
48	2011	228	109	119	-	91	137
49	2012	229	113	116	-	78	151
50	2013	241	126	115	2	94	145
51	2014	253	137	116	4	126	123
52	2015	267	136	131	1	128	138
53	2016	237	114	123	2	116	119
54	2017	220	121	99	2	118	100

¹⁾ Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Noch: 5. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Geschlecht und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Staatsangehörigkeit der adoptierten Kinder und Jugendlichen

Lfd.	lohr	Inagagamt	MAX 1: - 1- 1)	Weiblich	Verwandtsc	haftsverhältnis zu den .	Adoptiveltern
Nr.	Jahr	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Weiblich	verwandt	Stiefmutter/-vater	nicht verwandt
ı		ı		nic	ht deutsch		
55	1991	2	1	1	-	2	-
56	1992	5	1	4	-	4	1
57	1993	7	4	3	1	4	2
58	1994	6	2	4	-	2	4
59	1995	5	3	2	-	3	2
60	1996	6	5	1	-	4	2
61	1997	8	2	6	-	6	2
62	1998	17	9	8	2	12	3
63	1999	14	6	8	-	11	3
64	2000	11	7	4	1	6	4
65	2001	31	17	14	1	17	13
66	2002	31	17	14	7	17	7
67	2003	24	12	12	4	13	7
68	2004	15	7	8	3	7	5
69	2005	24	18	6	2	18	4
70	2006	14	5	9	1	10	3
71	2007	15	8	7	1	13	1
72	2008	17	11	6	1	11	5
73	2009	17	13	4	-	12	5
74	2010	14	10	4	1	11	2
75	2011	8	4	4	-	8	-
76	2012	8	3	5	3	5	-
77	2013	4	2	2	-	2	2
78	2014	8	2	6	1	2	5
79	2015	5	3	2	-	4	1
80	2016	6	3	3	-	5	1
81	2017	9	7	2	-	7	2

¹⁾ Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

6. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht

		Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens									
Lfd. Nr.	Jahr	Ins- gesamt	bei den leiblichen Eltern	bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	bei allein- erziehen- dem leiblichen Elternteil	bei Adoptiv- elternteil mit Part- ner/Part- nerin ¹⁾	bei Groß- eltern/bei sonstigen Verwand- ten ²⁾	in einer Pflege- familie	im Heim	im Kran- ken- haus ³⁾	unbe- kannt
						Insgesamt					
1	1991	98	-	54	1	х	2	5	16	20	-
2	1992	479	3	253	22	Х	4	25	91	81	-
3	1993	584	4	277	21	х	5	47	121	109	-
4	1994	562	3	304	10	Х	6	49	98	92	-
5	1995	436	2	257	9	Х	7	35	50	76	-
6	1996	407	2	231	5	Х	5	34	37	93	-
7	1997	373	2	200	7	Х	6	41	35	82	-
8	1998	363	-	208	5	Х	7	40	25	78	-
9	1999	302	-	176	4	Х	3	39	18	62	-
10	2000	244	-	140	4	Х	1	25	12	62	-
11	2001	293	2	147	1	Х	8	37	29	69	-
12	2002	310	2	157	7	Х	9	38	25	71	1
13	2003	225	2	101	8	Х	5	37	20	52	-
14	2004	188	2	91	12	Х	2	25	23	33	-
15	2005	223	2	94	4	Х	2	54	19	48	-
16	2006	263	-	109	5	Х	7	58	25	59	-
17	2007	211	-	86	5	Х	2	54	13	51	-
18	2008	202	-	75	6	Х	6	41	25	49	-
19	2009	209	-	95	12	Х	2	35	17	48	-
20	2010	235	-	97	10	Х	3	46	29	50	-
21	2011	236	-	101	3	Х	-	45	19	68	-
22	2012	237	1	84	10	Х	3	52	21	66	-
23	2013	245	4	91	7	Х	2	64	11	66	-
24	2014	261	2	127	2	6	3	38	11	72	-
25	2015	272	3	125	2	8	-	54	7	73	-
26	2016	243	-	118	6	7	-	28	9	75	-
27	2017	229	1	118	4	6	1	31	10	58	-

¹⁾ ab 2014; nur bei Sukzessivadoption

²⁾ Bis 2013 war die Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens bei Großeltern und bei sonstigen Verwandten getrennt aufgeführt.

³⁾ im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim

Noch: 6. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht

		Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens									
Lfd. Nr.	Jahr	Ins- gesamt	bei den leiblichen Eltern	bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	bei allein- erziehen- dem leiblichen Elternteil	bei Adoptiv- elternteil mit Part- ner/Part- nerin ¹⁾	bei Groß- eltern/bei sonstigen Verwand- ten ²⁾	in einer Pflege- familie	im Heim	im Kran- ken- haus ³⁾	unbe- kannt
						männlich ⁴⁾					
28	1991	52	-	29	-	Х	1	2	10	10	-
29	1992	249	1	127	13	Х	3	17	49	39	-
30	1993	271	1	128	12	х	1	19	64	46	-
31	1994	302	2	168	6	Х	1	26	57	42	-
32	1995	225	1	127	5	Х	4	17	31	40	-
33	1996	191	2	105	3	Х	2	14	23	42	-
34	1997	196	2	98	3	Х	2	26	19	46	-
35	1998	196	-	107	2	Х	5	24	18	40	-
36	1999	149	-	81	2	Х	-	22	11	33	-
37	2000	119	-	63	3	Х	1	13	7	32	-
38	2001	142	1	73	1	Х	3	10	14	40	-
39	2002	158	1	80	5	Х	4	14	13	40	1
40	2003	110	-	44	3	Х	4	24	12	23	-
41	2004	98	1	51	6	Х	1	12	11	16	-
42	2005	125	2	52	3	Х	1	31	11	25	-
43	2006	131	-	53	3	Х	3	29	13	30	-
44	2007	121	-	45	3	Х	1	33	10	29	-
45	2008	110	-	39	2	Х	2	23	14	30	-
46	2009	106	-	46	1	Х	2	15	12	30	-
47	2010	121	-	47	7	Х	1	23	11	32	-
48	2011	113	-	45	1	Х	-	22	9	36	-
49	2012	116	1	43	3	Х	1	25	11	32	-
50	2013	128	3	51	6	Х	-	29	3	36	-
51	2014	139	1	61	1	2	-	25	6	43	-
52	2015	139	1	68	2	3	-	30	4	31	-
53	2016	117	-	56	4	3	-	9	4	41	-
54	2017	128	1	62	3	5	-	21	7	29	-

¹⁾ ab 2014; nur bei Sukzessivadoption

²⁾ Bis 2013 war die Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens bei Großeltern und bei sonstigen Verwandten getrennt aufgeführt.

³⁾ im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim

⁴⁾ Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Noch: 6. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht

				Unterbr	ingung vor B	eginn der Ado	ptionspflege b	zw. des -ve	rfahrens		
Lfd. Nr.	Jahr	Ins- gesamt	bei den leiblichen Eltern	bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	bei allein- erziehen- dem leiblichen Elternteil	bei Adoptiv- elternteil mit Part- ner/Part- nerin ¹⁾	bei Groß- eltern/bei sonstigen Verwand- ten ²⁾	in einer Pflege- familie	im Heim	im Kran- ken- haus ³⁾	unbe- kannt
						weiblich					
55	1991	46	-	25	1	x	1	3	6	10	-
56	1992	230	2	126	9	х	1	8	42	42	-
57	1993	313	3	149	9	х	4	28	57	63	-
58	1994	260	1	136	4	Х	5	23	41	50	-
59	1995	211	1	130	4	Х	3	18	19	36	-
60	1996	216	-	126	2	Х	3	20	14	51	-
61	1997	177	-	102	4	Х	4	15	16	36	-
62	1998	167	-	101	3	Х	2	16	7	38	-
63	1999	153	-	95	2	Х	3	17	7	29	-
64	2000	125	-	77	1	Х	-	12	5	30	-
65	2001	151	1	74	-	Х	5	27	15	29	-
66	2002	152	1	77	2	х	5	24	12	31	-
67	2003	115	2	57	5	Х	1	13	8	29	-
68	2004	90	1	40	6	Х	1	13	12	17	-
69	2005	98	-	42	1	Х	1	23	8	23	-
70	2006	132	-	56	2	Х	4	29	12	29	-
71	2007	90	-	41	2	Х	1	21	3	22	-
72	2008	92	-	36	4	Х	4	18	11	19	-
73	2009	103	-	49	11	X	-	20	5	18	-
74	2010	114	-	50	3	X	2	23	18	18	-
75	2011	123	-	56	2	X	-	23	10	32	-
76	2012	121	-	41	7	Х	2	27	10	34	-
77	2013	117	1	40	1	X	2	35	8	30	-
78	2014	122	1	66	1	4	3	13	5	29	-
79	2015	133	2	57	-	5	-	24	3	42	-
80	2016	126	-	62	2	4	-	19	5	34	-
81	2017	101	-	56	1	1	1	10	3	29	-

¹⁾ ab 2014; nur bei Sukzessivadoption

²⁾ Bis 2013 war die Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens bei Großeltern und bei sonstigen Verwandten getrennt aufgeführt.

³⁾ im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim

7. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Familienstand der abgebenden/ sorgeberechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht

			Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile							Familien-
Lfd. Nr.	Jahr	Insgesamt	ledig	verheiratet, zusammen lebend	verheiratet, getrennt lebend	ge- schieden	ver- witwet	eingetragene Lebenspart- nerschaft ¹⁾	Eltern sind tot	stand unbekannt
						Insgesamt				
1	1991	98	40	12	2	40	3	Х	1	-
2	1992	479	231	49	12	179	3	X	5	-
3	1993	584	302	68	10	194	7	X	3	-
4	1994	562	271	54	15	205	8	Х	7	2
5	1995	436	199	38	6	179	10	Х	4	-
6	1996	407	194	36	13	156	6	Х	2	-
7	1997	373	193	29	12	131	3	Х	5	-
8	1998	363	185	17	18	131	7	Х	5	-
9	1999	302	163	18	11	100	7	Х	3	-
10	2000	244	121	12	9	92	8	Х	2	-
11	2001	293	182	21	9	70	7	Х	3	1
12	2002	310	185	16	7	86	12	Х	3	1
13	2003	225	124	9	11	61	6	Х	6	8
14	2004	188	100	9	8	56	8	Х	4	3
15	2005	223	127	7	10	63	9	Х	1	6
16	2006	263	165	17	14	52	8	Х	2	5
17	2007	211	147	7	3	43	8	Х	-	3
18	2008	202	136	8	3	44	5	Х	2	4
19	2009	209	149	7	3	41	2	Х	2	5
20	2010	235	178	7	2	32	4	Х	1	11
21	2011	236	169	2	2	40	5	Х	1	17
22	2012	237	181	8	6	24	3	Х	1	14
23	2013	245	183	8	6	31	3	Х	3	11
24	2014	261	182	10	2	46	3	7	1	10
25	2015	272	203	8	1	31	-	11	-	18
26	2016	243	190	5	3	16	1	9	1	18
27	2017	229	172	2	1	23	4	9	-	18

¹⁾ ab 2014; nur bei Sukzessivadoption

Noch: 7. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Familienstand der abgebenden/ sorgeberechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht

				Familienstand	der abgebende	en/sorgebered	htigten Elter	n/teile		
Lfd. Nr.	Jahr	Insgesamt	ledig	verheiratet, zusammen lebend	verheiratet, getrennt lebend	ge- schieden	ver- witwet	eingetragene Lebenspart- nerschaft ¹⁾	Eltern sind tot	Familien- stand unbekannt
						männlich ²⁾				
28	1991	52	21	5	1	23	1	х	1	-
29	1992	249	133	20	5	88	-	х	3	-
30	1993	271	145	31	2	89	2	х	2	-
31	1994	302	136	32	10	115	3	Х	5	1
32	1995	225	108	20	3	84	7	Х	3	-
33	1996	191	95	20	3	67	5	Х	1	-
34	1997	196	101	16	7	67	2	Х	3	-
35	1998	196	93	14	13	69	3	Х	4	-
36	1999	149	76	11	5	51	4	Х	2	-
37	2000	119	66	6	6	34	5	Х	2	-
38	2001	142	84	12	4	37	5	Х	-	-
39	2002	158	102	8	2	35	9	Х	2	-
40	2003	110	60	3	4	31	3	Х	5	4
41	2004	98	53	4	3	31	5	Х	-	2
42	2005	125	67	4	7	37	8	х	-	2
43	2006	131	83	8	7	27	4	Х	1	1
44	2007	121	85	2	1	29	4	х	-	-
45	2008	110	77	3	1	21	4	х	2	2
46	2009	106	72	6	2	19	1	Х	1	5
47	2010	121	92	5	1	16	4	х	-	3
48	2011	113	85	1	1	17	2	х	-	7
49	2012	116	87	6	2	12	1	Х	-	8
50	2013	128	102	4	1	15	-	х	1	5
51	2014	139	99	6	1	22	2	3	1	5
52	2015	139	109	4	-	17	-	4	-	5
53	2016	117	94	2	1	5	-	6	-	9
54	2017	128	95	1	1	14	3	5	-	9

¹⁾ ab 2014; nur bei Sukzessivadoption

²⁾ Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Noch: 7. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Familienstand der abgebenden/ sorgeberechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht

			Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile							Familien-
Lfd. Nr.	Jahr	Insgesamt	ledig	verheiratet, zusammen lebend	verheiratet, getrennt lebend	ge- schieden	ver- witwet	eingetragene Lebenspart- nerschaft ¹⁾	Eltern sind tot	stand unbekannt
						weiblich				
55	1991	46	19	7	1	17	2	х	-	-
56	1992	230	98	29	7	91	3	Х	2	-
57	1993	313	157	37	8	105	5	Х	1	-
58	1994	260	135	22	5	90	5	Х	2	1
59	1995	211	91	18	3	95	3	Х	1	-
60	1996	216	99	16	10	89	1	Х	1	-
61	1997	177	92	13	5	64	1	Х	2	-
62	1998	167	92	3	5	62	4	Х	1	-
63	1999	153	87	7	6	49	3	Х	1	-
64	2000	125	55	6	3	58	3	Х	-	-
65	2001	151	98	9	5	33	2	Х	3	1
66	2002	152	83	8	5	51	3	Х	1	1
67	2003	115	64	6	7	30	3	Х	1	4
68	2004	90	47	5	5	25	3	Х	4	1
69	2005	98	60	3	3	26	1	Х	1	4
70	2006	132	82	9	7	25	4	Х	1	4
71	2007	90	62	5	2	14	4	Х	-	3
72	2008	92	59	5	2	23	1	Х	-	2
73	2009	103	77	1	1	22	1	Х	1	-
74	2010	114	86	2	1	16	-	Х	1	8
75	2011	123	84	1	1	23	3	Х	1	10
76	2012	121	94	2	4	12	2	Х	1	6
77	2013	117	81	4	5	16	3	Х	2	6
78	2014	122	83	4	1	24	1	4	-	5
79	2015	133	94	4	1	14	-	7	-	13
80	2016	126	96	3	2	11	1	3	1	9
81	2017	101	77	1	-	9	1	4	-	9

¹⁾ ab 2014; nur bei Sukzessivadoption

8. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017 nach Alter sowie Staatsangehörigkeit der Adoptierten und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern bzw. Geschlecht

Lfd.	Alter von bis	Insgesamt	Deutsch	Nicht deutsch Verwandtschaftsverhältnis zu den Ad			Adoptiveltern
Nr.	unter Jahren	insgesami	Deutsch	Michit deutsch	verwandt	Stiefmutter/-vater	nicht verwandt
				Inc	gesamt		
1	unter 1	22	22	1115	gesami 1	17	4
2	1 - 3	85	85	_	-	21	64
3	3 - 6	40	39	1	_	15	25
4	6 - 9	19	19	-	1	12	6
5	9 - 12	27	23	4	-	25	2
6	12 - 15	21	19	2	_	21	_
7	15 - 18	15	13	2	_	14	1
8	Insgesamt	229	220	9	2	125	102
O	msgesamt	229	220	3	2	123	102
				mä	nnlich ¹⁾		
9	unter 1	13	13	-	-	10	3
10	1 - 3	43	43	-	-	10	33
11	3 - 6	28	27	1	-	8	20
12	6 - 9	10	10	-	-	7	3
13	9 - 12	15	12	3	-	15	-
14	12 - 15	11	9	2	-	11	-
15	15 - 18	8	7	1	-	7	1
16	Zusammen	128	121	7	-	68	60
				w	eiblich		
17	unter 1	9	9	-	1	7	1
18	1 - 3	42	42	_		11	31
19	3 - 6	12	12	_	_	7	5
20	6 - 9	9	9	_	1	5	3
21	9 - 12	12	11	1	· -	10	2
22	12 - 15	10	10	· -	_	10	-
23	15 - 18	7	6	1	_	7	_
24	Zusammen	101	99	2	2	57	42

¹⁾ Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

9. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017 nach Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Geschlecht

164	Familienstand der		Verwandts	chaftsverhältnis zu den /	Adoptiveltern				
Lfd. Nr.	abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile	Insgesamt	verwandt	Stiefmutter/-vater	nicht verwandt				
			Ins	gesamt					
1	Ledig	172	2	94	76				
2	Verheiratet, zusammen lebend	2	-	-	2				
3	Verheiratet, getrennt lebend	1	-	-	1				
4	Geschieden	23	-	20	3				
5	Verwitwet	4	-	4	-				
6	Eingetragene Lebens-								
	partnerschaft ¹⁾	9	-	7	2				
7	Eltern sind tot	-	-	-	-				
8	Familienstand unbekannt	18	-	-	18				
9	Insgesamt	229	2	125	102				
			männlich ²⁾						
10	Ledig	95	-	48	47				
11	Verheiratet, zusammen lebend	1	_	-	1				
12	Verheiratet, getrennt lebend	1	-	-	1				
13	Geschieden	14	-	13	1				
14	Verwitwet	3	-	3	-				
15	Eingetragene Lebens-								
	partnerschaft ¹⁾	5	-	4	1				
16	Eltern sind tot	-	-	-	-				
17	Familienstand unbekannt	9	-	-	9				
18	Zusammen	128	-	68	60				
			we	eiblich					
19	Ledig	77	2	46	29				
20	Verheiratet, zusammen lebend	1	-	-	1				
21	Verheiratet, getrennt lebend	-	-	-	-				
22	Geschieden	9	-	7	2				
23	Verwitwet	1	-	1	-				
24	Eingetragene Lebens-								
	partnerschaft ¹⁾	4	-	3	1				
25	Eltern sind tot	-	-	-	-				
26	Familienstand unbekannt	9	-	-	9				
27	Zusammen	101	2	57	42				

¹⁾ nur bei Sukzessivadoption

²⁾ Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

10. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017 nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens sowie Altersgruppen und Geschlecht

	T								
Lfd.	Unterbringung vor Beginn der Adop-	Ins-			Alter von				
Nr.	tionspflege bzw. des -verfahrens	gesamt	unter 1	1 - 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 15	15 - 18
		1			Insges	samt			
1	Bei den leiblichen Eltern	1	-	-	-	-	-	-	1
2	Bei einem leiblichen Elternteil								
	mit Stiefelternteil oder Partner	118	15	19	15	9	25	21	14
3	Bei alleinerziehendem								
	leiblichen Elternteil	4	-	2	-	2	-	-	-
4	AdoptiveIterinteil mit								
	Partner/Partnerin ¹⁾	6	3	2	-	1	-	-	-
5	Bei Großeltern/sonstigen								
	Verwandten	1	-	-	-	1	-	-	-
6	In einer Pflegefamilie	31	-	6	20	4	1	-	-
7	Im Heim	10	-	3	4	2	1	-	-
8	Im Krankenhaus ²⁾	58	4	53	1	-	-	-	-
9	Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-
10	Insgesamt	229	22	85	40	19	27	21	15
					männl	ich ³⁾			
11	Bei den leiblichen Eltern	1	_	_	_	-	_	-	1
12	Bei einem leiblichen Elternteil								
	mit Stiefelternteil oder Partner	62	8	9	8	4	15	11	7
13	Bei alleinerziehendem								
	leiblichen Elternteil	3	-	1	-	2	-	-	-
14	Adoptivelterinteil mit								
	Partner/Partnerin ¹⁾	5	2	2	-	1	-	-	-
15	Bei Großeltern/sonstigen								
	Verwandten	-	-	-	-	-	-	-	-
16	In einer Pflegefamilie	21	-	4	16	1	-	-	-
17	Im Heim	7	-	2	3	2	-	-	-
18	Im Krankenhaus ²⁾	29	3	25	1	_	_	-	_
19	Unbekannt	_	_	_	_	_	_	_	_
20	Zusammen	128	13	43	28	10	15	11	8
					weib	lich			
21	Bei den leiblichen Eltern	_	-	_	-	_	_	_	_
22	Bei einem leiblichen Elternteil								
	mit Stiefelternteil oder Partner	56	7	10	7	5	10	10	7
23	Bei alleinerziehendem								
	leiblichen Elternteil	1	-	1	-	-	-	-	-
24	Adoptivelterinteil mit								
	Partner/Partnerin ¹⁾	1	1	_	_	_	_	_	_
25	Bei Großeltern/sonstigen								
	Verwandten	1	-	_	_	1	_	_	_
26	In einer Pflegefamilie	10	-	2	4	3	1	_	_
27	Im Heim	3	-	1	1	-	1	-	_
28	Im Krankenhaus ²⁾	29	1	28	_	_	_	_	_
29	Unbekannt	-	-	-	_	_	_	_	_
30	Zusammen	101	9	42	12	9	12	10	7

¹⁾ nur bei Sukzessivadoption

²⁾ im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim

³⁾ Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

11. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017 nach Alter und Familienstand der abgebenden Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens sowie Geschlecht

			Fa	amilienstand o	ler abgebende	en/sorgebere	chtigten El	tern/teile		
Lfd. Nr.	Alter von bis unter Jahren	Insgesamt	ledig	verheiratet, zusammen lebend	verheiratet, getrennt lebend	ge- schieden	ver- witwet	eingetragene Lebenspart- nerschaft ¹⁾	Eltern sind tot	Familien- stand unbekannt
						Insgesam	4			
4	unter 1	22	47			iiisyesaiii	ι	2		2
1 2	1 - 3	22 85	17 63	-	-	-	-	3 5	-	16
3	3 - 6	40	34	-	-	1	-		-	
	6 - 9	19		1	1	4	-	-	-	-
4			13	1	-	2	2	1	-	-
5	9 - 12	27	19	-	-	7	1	-	-	-
6	12 - 15	21	15	-	-	6	-	-	-	-
7	15 - 18	15	11	-	-	3	1	-	-	-
8	Insgesamt	229	172	2	1	23	4	9	-	18
						männlich ²	2)			
9	unter 1	13	9	-	-	-	-	2	-	2
10	1 - 3	43	34	-	-	-	-	2	-	7
11	3 - 6	28	22	1	1	4	-	_	-	-
12	6 - 9	10	6	-	-	1	2	1	-	-
13	9 - 12	15	10	-	-	4	1	-	-	-
14	12 - 15	11	8	-	-	3	-	_	-	-
15	15 - 18	8	6	-	-	2	-	-	-	-
16	Zusammen	128	95	1	1	14	3	5	-	9
						weiblich				
17	unter 1	9	8	_	_	_	_	1	_	-
18	1 - 3	42	29	_	_	1	_	3	_	9
19	3 - 6	12	12	_	_	_	-	_	_	-
20	6 - 9	9	7	1	_	1	_	_	_	-
21	9 - 12	12	9	_	_	3	_	_	_	_
22	12 - 15	10	7	-	-	3	_	-	_	-
23	15 - 18	7	5	-	-	1	1	-	-	-
24	Zusammen	101	77	1	-	9	1	4	-	9

¹⁾ nur bei Sukzessivadoption

²⁾ Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

12. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017 nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Familienstand der abgebenden Eltern sowie Geschlecht

	Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile									
Lfd. Nr.	Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens	Ins- gesamt	ledig	ver- heiratet, zusam- men lebend	ver- heiratet, getrennt lebend	ge- schieden	ver- witwet	eingetragene Lebenspart- nerschaft ¹⁾	Eltern sind tot	Familien- stand unbe- kannt
						Insgesar	nt			
1	Bei den leiblichen Eltern	1	1	-	_	_	-	-	-	_
2	Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefeltern-									
	teil oder Partner	118	93	-	-	19	4	2	-	-
3	Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	4	2			1		1		
4	Bei Adoptivelternteil	4	2	-	-	'	-	'	-	-
	mit Partner/Partnerin ¹⁾	6	-	-	_	_	_	6	-	-
5	Bei Großeltern,									
	sonstigen Verwandten	1	1	-	-	-	-	-	-	-
6	In einer Pflegefamilie	31	25	2	1	2	-	-	-	1
7	Im Heim	10	10	-	-	-	-	-	-	-
8	Im Krankenhaus ²⁾	58	40	-	-	1	-	-	-	17
9	Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10	Insgesamt	229	172	2	1	23	4	9	-	18
	ı	I				männlich	1 ³⁾			
11	Bei den leiblichen Eltern	1	1	-	-	-	-	-	-	-
12	Bei einem leiblichen									
	Elternteil mit Stiefeltern-	00	47			40	0			
13	teil oder Partner Bei alleinerziehendem	62	47	-	-	12	3	-	-	-
10	leiblichen Elternteil	3	2	_	_	1	_	_	_	_
14	Bei Adoptivelternteil									
	mit Partner/Partnerin ¹⁾	5	_	-	_	_	_	5	-	-
15	Bei Großeltern,									
	sonstigen Verwandten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
16	In einer Pflegefamilie	21	18	1	1	1	-	-	-	-
17	Im Heim	7	7	-	-	-	-	-	-	-
18	Im Krankenhaus ²⁾	29	20	-	-	-	-	-	-	9
19	Unbekannt	-	-	-	-	-	-	<u>-</u> -	-	-
20	Zusammen	128	95	1	1	14	3	5	-	9

¹⁾ nur bei Sukzessivadoption

²⁾ im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim

³⁾ Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Noch:12. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017 nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Familienstand der abgebenden Eltern sowie Geschlecht

			Fami	lienstand de	er abgeben	den/sorgeb	erechtigte	en Eltern/teile		
Lfd. Nr.	Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens	Ins- gesamt	ledig	ver- heiratet, zusam- men lebend	ver- heiratet, getrennt lebend	ge- schieden	ver- witwet	eingetragene Lebenspart- nerschaft ¹⁾	Eltern sind tot	Familien- stand unbe- kannt
	weiblich									
21	Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-	-	-
22	Bei einem leiblichen									
	Elternteil mit Stiefeltern- teil oder Partner	56	46	-	_	7	1	2	-	-
23	Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	1	_	_	_	_	_	1	_	_
24	Bei Adoptivelternteil							•		
	mit Partner/Partnerin ¹⁾	1	-	-	-	-	-	1	-	-
25	Bei Großeltern,									
	sonstigen Verwandten	1	1	-	-	-	-	-	-	-
26	In einer Pflegefamilie	10	7	1	-	1	-	-	-	1
27	Im Heim	3	3	-	-	-	-	-	-	-
28	Im Krankenhaus ²⁾	29	20	-	-	1	-	-	-	8
29	Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30	Zusammen	101	77	1	-	9	1	4	-	9

¹⁾ nur bei Sukzessivadoption

²⁾ im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim

13. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017 nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht

Lfd.	Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Im Alter von bis unter Jahren					
Nr.	Staatsangenongkeit	msgesami	unter 3	3 - 6	6 - 12	12 und mehr		
				Insgesamt				
	Afrika			mogodami				
1	Kenia	2	-	-	1	1		
	Asien							
2	Kambodscha	1	-	-	1	-		
3	Libanon	1	-	-	-	1		
4	Philippinen	1	-	-	1	-		
5	Vietnam	2	-	-	1	1		
	Europa							
6	Bundesrepublik Deutschland	220	107	39	42	32		
7	Rumänien	1	-	-	-	1		
8	Tschechische Republik	1	-	1	-	-		
9	Insgesamt	229	107	40	46	36		
				männlich ¹⁾				
	Afrika							
10	Kenia	2	-	-	1	1		
	Asien							
11	Kambodscha	1	-	-	1	-		
12	Libanon	1	-	-	-	1		
13	Philippinen	1	-	-	1	-		
14	Vietnam	1	-	-	-	1		
	Europa							
15	Bundesrepublik Deutschland	121	56	27	22	16		
16	Rumänien	-	-	-	-	-		
17	Tschechische Republik	1	-	1	-	-		
18	Zusammen	128	56	28	25	19		
				weiblich				
	Afrika							
19	Kenia	-	-	-	-	-		
	Asien							
20	Kambodscha	-	-	-	-	-		
21	Libanon	-	-	-	-	-		
22	Philippinen	-	-	-	-	-		
23	Vietnam	1	-	-	1	-		
	Europa							
24	Bundesrepublik Deutschland	99	51	12	20	16		
25	Rumänien	1	-	-	-	1		
26	Tschechische Republik	-	-	-	-	-		
27	Zusammen	101	51	12	21	17		

¹⁾ Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

14. Adoptionsvermittlung am Jahresende 2017 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche	Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	Vorgemerkte Adoptions- bewerbungen	Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen je einem zur Adoption vorgemerkten Kind oder Jugendlichen
1	Chemnitz, Stadt ¹⁾	32	8	9	1
2	Erzgebirgskreis	10	1	9	9
3	Mittelsachsen	7	4	15	4
4	Vogtlandkreis	6	11	6	1
5	Zwickau	10	10	12	1
6	Dresden, Stadt	38	8	37	5
7	Bautzen	10	8	28	4
8	Görlitz	10	13	76	6
9	Meißen	8	4	22	6
10	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	5	6	10	2
11	Leipzig, Stadt	37	5	21	4
12	Leipzig	2	-	-	-
13	Nordsachsen	11	-	4	X
14	Sachsen	186	78	249	3

¹⁾ einschließlich Landesjugendamt

15. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

			te Kinder endliche	Da	von		unter angenom deutsche Adop	
Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land		darunter ausländische	1)			daru Verwa adopt	ndten-
	Land	insgesamt	Kinder und Jugendliche	männlich ¹⁾	weiblich	zusammen	zusammen	darunter durch Stiefeltern
1	Chemnitz, Stadt ²⁾	18	2	10	8	18	7	7
2	Erzgebirgskreis	14	1	8	6	12	5	5
3	Mittelsachsen	13	-	5	8	13	11	11
4	Vogtlandkreis	14	-	8	6	12	7	7
5	Zwickau	16	-	8	8	16	4	4
6	Dresden, Stadt	49	3	29	20	49	30	29
7	Bautzen	15	-	10	5	15	7	6
8	Görlitz	11	1	5	6	10	5	5
9	Meißen	10	-	6	4	10	6	6
	Sächsische Schweiz-							
10	Osterzgebirge	13	-	7	6	13	10	10
11	Leipzig, Stadt	41	1	22	19	41	28	28
12	Leipzig	8	1	4	4	8	5	5
13	Nordsachsen	7	-	6	1	7	2	2
14	Sachsen	229	9	128	101	224	127	125

¹⁾ Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.
2) einschließlich Landesjugendamt

Abb. 1 Zur Adoption vorgemerkte und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche sowie vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende 1991 bis 2017

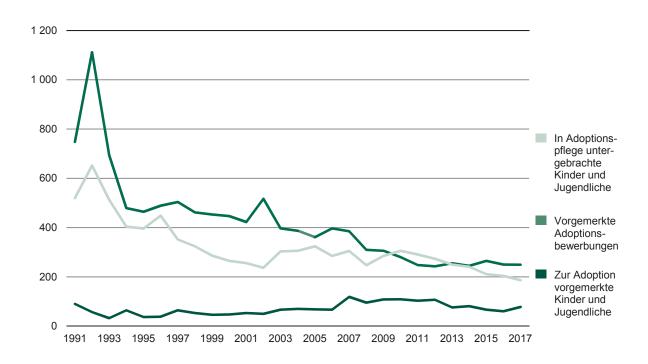
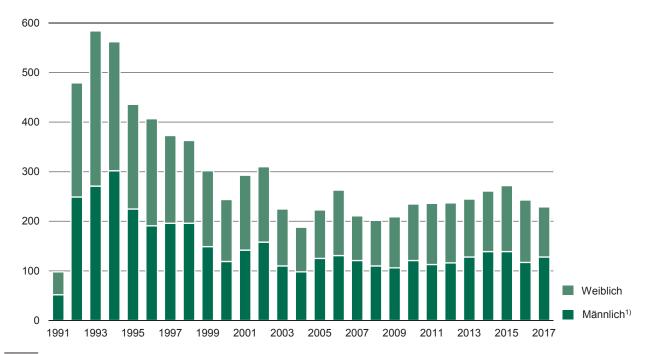
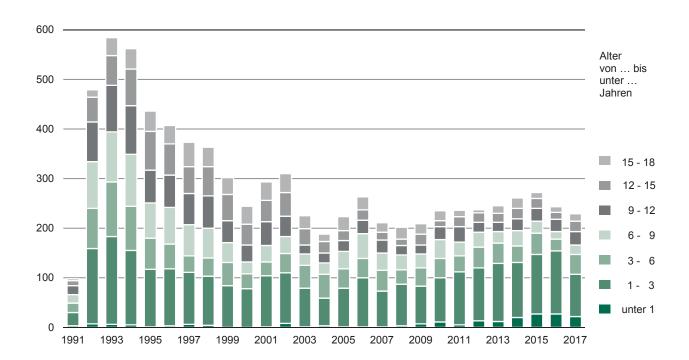


Abb. 2 Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Geschlecht



¹⁾ Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Abb. 3 Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2017 nach Alter





Sta Teil	tistik der Kinder- und Jugendhilfe I 5: Adoptionen 5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017	bitte	ksendung ADP bis ebruar 2018	Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen 212 - Kinder- und Jugendhilfe Macherstraße 63 01917 Kamenz
Statistisches Landesamt Macherstraße 63 01917 Kamenz		(freiwi	echpartner/-in für Rückfragen Ilige Angabe) : : n oder E-Mail:	Sie erreichen uns über Telefon: 03578 33 - Frau Leineweber -2175 Frau Schwarz -2177 Frau Schütt -2176 Telefax: 03578 33 - 552170 E-Mail: jugendhilfe@statistik.sachsen.de Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.
Falls A	nschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.			Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu bis 10 in der separaten Unterlage.
	Kennnummer Einrichtung	1–9 11–14		fd. Nummer
15–34	Kennnummer Minderjährige/-r			
Α	Allgemeines	В	Angaben zum Adopti	vkind
1	Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1	1	Geschlecht des Adoptiv	kindes 3
1.1	Träger der öffentlichen Jugendhilfe		männlich	35 1
	örtlicher Träger 10 1		weiblich	
	überörtlicher Träger 2		ohne Angabe (nach §22 /	Absatz 3 PStG) 7
1.2	Freie Träger	2	Caburtaiahr das Adanti	ukindaa
	Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle (nach § 2 Absatz 2 AdVermiG)	3	Staatsangehörigkeit der vor der Adoption	vkindes 36–39
	anerkannte Auslandsvermittlungsstelle (nach §4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG)			40 1
•	Adomtion		nicht deutsch, und zwar	
2	Adoption			41–43
2.1	Art der Adoption 2		(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)	(Bitte nicht ausfüllen.)
	nationale Adoption 51 1	4	Herkunftsland des Ador	otivkindes 5
	internationale Adoption (nach §2a AdVermiG) 2		Nur auszufüllen bei inte Adoptionen, wenn das land von dem Staat der angehörigkeit bestimm	Herkunfts- r die Staats-
				52–54

ADP Seite 1

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)

(Bitte nicht ausfüllen.)

			Nam	e und Anschrift		
			Zur ' hier	nerkungen Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, Einfluss auf Ihre Angaben haben.		
			1–5			
nocl	n: B Angaben zum Adoptivkind		7	Art der Unterbringung vor Beginn der		
5	Familienstand der leiblichen			Adoptionspflege bzw. des -verfahrens		
	sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens			leiblicher Eltern	45	1
	Familienstandsbeziehung der leiblichen Elternteile vor Adoption zueinander (siehe Erläuterungen).			Partner allein erziehender leiblicher Elternteil		2
	ledig	1		AdoptiveIternteil mit Partnerin/Partner (nur bei Sukzessivadoption)		4
	verheiratet, zusammenlebend	2		Großeltern/sonstige Verwandte		_
	verheiratet, getrennt lebend	3		-		Э
	geschieden	4		Pflegefamilie		6
	verwitwet	_		Heim		7
		J		Krankenhaus (nach der Geburt)		8
	eingetragene Lebenspartnerschaft (nur bei Sukzessivadoption)	8		unbekannt		9
	Eltern sind tot	6	С	Angaben zur Adoptivfamilie		
	unbekannt	7	1	Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern		
6	Wurde die Einwilligung ersetzt?			deutsch	. 47	1
	ja 46	1		nicht deutsch		2
	nein	2		deutsch/nicht deutsch (bei Eltern verschiedener Staatsangehörigkeit)		3
			2	Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind 🄟		
				verwandt	48	1
				Stiefvater/Stiefmutter		2
				nicht verwandt		3

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Seite 2 ADP



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2017

ADP

Meldung zur Statistik

Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen "5.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche" von der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen und monatlich dem Statistischen Amt zu übersenden. Die Meldungen für Dezember sind spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden.

Falls bei unterschiedlichem Wohnsitz der abgebenden und annehmenden Personen zwei Vermittlungsstellen tätig geworden sind, meldet nur die für den annehmenden Teil zuständige Stelle die Adoption.

Werden Geschwister, für die ein gemeinsamer Antrag auf Annahme als Kind gestellt wurde, adoptiert, so ist für jedes Kind ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Bitte geben Sie den Träger der Adoptionsvermittlungsstelle an. Sofern der Stelle eine Zulassung zur Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung nach §4 Absatz 2 AdVermiG erteilt wurde, so ist dies hier entsprechend anzugeben.

Art der Adoption

Bitte geben Sie an, ob es sich bei dem vorliegenden Adoptionsverfahren um eine nationale oder eine internationale Adoption nach §2a AdVermiG handelt.

Zur Durchführung internationaler Adoptionen sind ausschließlich die in § 2a Absatz 3 AdVermiG genannten Stellen befugt.

Geschlecht des Adoptivkindes

Es ist das Geschlecht des Adoptivkindes einzutragen. Kann das Adoptivkind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, ist beim Geschlecht "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" auszuwählen (siehe § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz).

Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption

Maßgebend ist hier der Zeitpunkt des Beginns des Adoptionsverfahrens.

Es ist nur eine Angabe zulässig; bei Adoptivkindern, die außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist diese im Wortlaut einzutragen; die Verschlüsselung erfolgt im Statistischen Amt.

5 Herkunftsland des Adoptivkindes

Die Frage ist nur bei internationalen Adoptionen zu beantworten und wenn das Herkunftsland von dem Staat, der die Staatsangehörigkeit bestimmt, **abweicht**. Herkunftsland ist das Land in dem das Kind zu Beginn des Adoptionsverfahrens lebte.

Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Hier ist die Familienstandsbeziehung der leiblichen Eltern zueinander anzugeben.

Beispiel 1: Eine zuvor nicht verheiratete Frau hat einen anderen Mann als den Vater ihres Kindes geheiratet. Das Kind wird vom Stiefvater adoptiert. Als Familienstand ist in diesem Fall "ledig" anzukreuzen.

Beispiel 2: Eine geschiedene Frau lässt ihr Kind durch Dritte adoptieren. Der inzwischen wieder verheiratete Vater willigt in die Adoption ein.

In diesem Fall ist als Familienstand "geschieden" einzutragen.

Beispiel 3: Zwei Frauen leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine der Frauen hat ein leibliches Kind, ihre Partnerin adoptiert dieses Kind. Der leibliche Vater des Kindes ist unbekannt.

In diesem Fall ist als Familienstand "ledig" anzugeben.

Beispiel 4: Zwei Männer leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Ein Partner hatte bereits vor 3 Jahren ein Kind adoptiert. Nun adoptiert auch der andere Partner dieses Kind (sogenannte Sukzessivadoption).

In diesem Fall ist als Familienstand "eingetragene Lebenspartnerschaft" anzugeben.

Maßgebend für die Angabe ist der Zeitpunkt des Beginns der Adoptionspflege.

Fand keine Adoptionspflege statt, z.B. bei Adoptionen durch Stiefeltern, Verwandte oder innerhalb eingetragener Lebenspartnerschaften, ist der Familienstand zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption einzutragen.

ADP Seite 1

Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Bei Adoptionen ohne vorangegangene Adoptionspflege ist die Unterbringungsart zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption anzugeben.

"Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner" ist ausschließlich bei sogenannten Sukzessivadoptionen auszuwählen. Dabei hat eine der Partnerinnen/einer der Partner bereits das Kind adoptiert und nun adoptiert auch die andere Partnerin/der andere Partner dieses Kind (siehe 6, Beispiel 4). Vornehmlich bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kann es zu dieser Form der Adoption kommen.

"Krankenhaus (nach der Geburt)" ist nur anzukreuzen, wenn sich die Adoptionspflege bzw. das -verfahren unmittelbar an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim anschließt. "Heim" ist nur dann anzugeben, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauerte.

8 Wurde die Einwilligung ersetzt?

Falls die Einwilligung zur Adoption durch das Familiengericht nach § 1748 BGB oder durch ein ausländisches Gericht ersetzt wurde, ist "ja" anzukreuzen. Hierunter ist nicht die nachträgliche Anerkennung einer Auslandsadoption durch ein deutsches Gericht zu verstehen.

Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern

Besitzen die Adoptiveltern oder ein Adoptivelternteil außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, ist die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen. Besitzt ein Elternteil ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit oder ist er staatenlos, ist "deutsch/nicht deutsch" anzugeben. Maßgebend für die Angabe der Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind

Als "verwandt" gelten Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (z.B. der Vater, Geschwister der leiblichen Eltern oder deren Ehegatten oder die Großeltern). Maßgebend zur Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses zum Kind ist auch hier der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

Seite 2 ADP



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen 2017

AD.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach §4 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (Ad VermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden für den Fragebogen ADP (Adoptierte Kinder und Jugendliche) die Angaben zu §99 Absatz 3 Nummer 1 sowie für den Fragebogen ADV (Adoptionsvermittlung) die Angaben zu §99 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII.

Die **Auskunftspflicht** ergibt sich aus §102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach §2 Absatz 2 Ad VermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach §4 Absatz 2 Satz 2 Ad VermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 B Stat G haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

AD. Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- 1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die verwendete Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Seite 2 AD.



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

Kennnummer Einrichtung

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2017

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

überörtlicher Träger

örtlicher Träger 10 1

Die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach §4

Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

STATISTISCHE ÄMTER	
DES BUNDES UND DER LÄNDER	

Statistisches Landesamt

des Freistaates Sachsen

212 - Kinder- und Jugendhilfe

bitte bis 1. Februar 2018	212 - Kinder- und Jugendhilfe Macherstraße 63 01917 Kamenz
Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name:	Sie erreichen uns über Telefon: 03578 33 - Frau Schwarz - 2177 Frau Schütt - 2176 Frau Wogawa - 2175 Telefax: 03578 33 - 552170 E-Mail: jugendhilfe@statistik.sachsen.de
Telefon oder E-Mail:	Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.
1–9 C	Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 4 auf Seite 2. Lfd. Nummer
Freie Träger	
Träger der freien Jugendhilf anerkannte Adoptionsvermit (nach § 2 Absatz 2 AdVerm	tlungsstelle
anerkannte Auslandsvermitt (nach § 4 Absatz 2 Satz 2 A	

Rücksendung

	satz 2 Satz 2 AdVermiG melden nur die ausgesprochenen optionen sowie die vorgemerkten Adoptionsbewerbungen.		
			Anzahl
Im Berichtsjahr	ausgesprochene Adoptionen	15-19	
Berich	aufgehobene Adoptionen 1	20-24	
<u>E</u>	abgebrochene Adoptionspflegen	25-29	
	vorgemerkte Adoptionsbewerbungen	30-34	
	zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche		
	männlich 4	35-39	
sende	weiblich 4	40-44	
Am Jahresende	ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)	45-49	
Am	in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche		
	männlich	50-54	
	weiblich	55-59	
	ohne Angahe (nach § 22 Ahsatz 3 PStG)	60-64	

ADV Seite 1

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift
Bemerkungen
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie
hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen,
die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Meldung zur Statistik

Nach Abschluss des Berichtsjahres sind die **Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung** in den Fragebogen "5.2 Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung" einzutragen und **spätestens bis zum 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

Erläuterungen zum Fragebogen

11 aufgehobene Adoptionen im Berichtsjahr

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen nach § 1760 BGB oder von Amts wegen nach § 1763 BGB aufgehoben werden.

abgebrochene Adoptionspflegen im Berichtsjahr

Hierzu gehören alle während der Probezeit vor der Annahme nach § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

3 vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende

Anzugeben ist die Zahl der Anträge auf Adoption. Adoptionsbewerber ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der Wohnsitz der Adoptionsbewerber im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt.

Als Adoptionsbewerber zählen nicht:

- Stiefvater/Stiefmutter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen
- Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet

zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche am Jahresende

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche sind diejenigen, bei denen der/die Sorgeberechtigte/die Sorgeberechtigten bereit ist/sind, das Kind zur Adoption freizugeben.

Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden, sind hier nicht anzugeben.

Können die Kinder oder Jugendlichen weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, ist beim Geschlecht "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" auszuwählen (siehe § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz).

Seite 2 ADV



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2017

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach §4 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden für den Fragebogen ADP (Adoptierte Kinder und Jugendliche) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie für den Fragebogen ADV (Adoptionsvermittlung) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII.

Die **Auskunftspflicht** ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 2 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

AD. Seite 1

AD.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- 1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Seite 2 AD

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen Macherstraße 63, 01917 Kamenz Telefon +49 3578 33-1913 Telefax +49 3578 33-1921 E-Mail info@statistik.sachsen.de

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss August 2018

BezugDownload im Internet kostenfrei unter www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2018 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 2195-402X